

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

### Fabian Wall

Rück- und Weiterverweisungen in Art. 20 EGBGB bei  
rechtsgeschäftlicher Beseitigung der Vaterschaft 327

### Hannah Findenegg

Eltern-Kind-Zuordnung in den EU-Mitgliedstaaten ins-  
besondere bei queeren Personen und Paaren 335

## Rechtsprechung

OLG Bremen 24. 4. 2023 – 4 VA 1/22

Nach iranischem Recht durchgeführte Scheidungen, denen  
ein gerichtliches Verfahren gemäß Art. 26 ff. des Gesetzes  
zum Schutze der Familie vom 19. 2. 2013 vorausgeht, sind als  
gerichtliche Scheidungen gemäß §107 FamFG anerken-  
nungsfähig 342

OLG Düsseldorf 6. 4. 2023 – I-3 Wx 62/22

Zur Konkretisierung der Mitwirkungsobliegenheit des Be-  
teiligten an der Sachverhaltsaufklärung sind im Personen-  
standsverfahren die vom BVerwG zur Identitätsfeststel-  
lung im Einbürgerungsverfahren entwickelten Grundsätze  
anzuwenden. Der Identitätsnachweis muss auch für den-  
jenigen Betroffenen möglich bleiben, der sich in einer Be-  
weisnot befindet und weder aussagekräftige öffentliche  
noch tragfähige sonstige Urkunden oder belastbare andere  
Beweismittel beibringen kann und letztlich auf seine eigen-  
en Angaben zur Sache beschränkt ist 345

AG München 10. 7. 2023 – 721 III 43/23

OLG München 1. 9. 2023 – 31 Wx 210/23 e

Der Anwendungsbereich des §22 Abs. 3 PStG beschränkt  
sich auf Personen, bei denen im Zeitpunkt der Geburt eine  
Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht  
nicht möglich ist. Kein ausreichender Nachweis dafür ist es,  
wenn eine Hebamme in der Geburtsanzeige ohne nähere  
Erläuterung bei der Geschlechtsangabe des Kindes das  
Kreuz bei »ohne« setzt und weitere Angaben verwei-  
gert 348

OLG Stuttgart 5. 1. 2023 – 17 VA 4/22

Die Abänderung einer Verwaltungsentscheidung über die  
Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen  
Entscheidung i. S. d. §107 Abs. 1 Satz 1 FamFG ist ohne das  
Vorliegen der Voraussetzungen des §48 Abs. 2 FamFG  
durch die Verwaltung nicht zulässig [LSe] 350

VG Aachen 25. 5. 2023 – 4 K 1827/22

Die in einem Personalausweis zu leistende Unterschrift  
setzt ein erkennbar aus Buchstaben einer üblichen Schrift  
bestehendes Gebilde voraus, das sich als Wiedergabe zu-  
mindest des Familiennamens der antragstellenden Person  
darstellt; erforderlich ist zudem ein die Identität des Un-  
terschreibenden ausreichend kennzeichnender individu-  
eller Schriftzug, der charakteristische, die Nachahmung  
erschwerende Merkmale aufweist, und die Absicht einer  
vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt [LSe] 350

VG Berlin 7. 12. 2022 – 3 K 392/22

Ist es einem Ausländer realistisch nicht möglich,  
eine Namensänderung in seinem Heimatstaat zu beantra-  
gen, ist §1 NamÄndG analog anwendbar, soweit dies erfor-  
derlich ist, um eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertig-  
te Ungleichbehandlung zu vermeiden und der betref-  
fende Heimatstaat zu verstehen gibt, dass es einer (weiter-  
gehenden) Rücksichtnahme nicht bedarf 350

## Aus der Praxis

Arbeitshilfe 8: »Heimwärtsstreben« bei Anwendung des  
Art. 19 Abs. 1 EGBGB Fabian Wall 352

Abstammung des Kindes einer deutsch-rumänischen  
Doppelstaaterin, welches innerhalb von 300 Tagen nach  
Scheidung der Mutter von ihrem rumänischen Ehemann in  
Österreich geboren wurde; Wirksamkeit der Vaterschafts-  
anerkennung durch einen anderen rumänischen Staats-  
angehörigen Fabian Wall 352

Namensführung des Kindes einer albanischen Mutter mit geklärteter Identität und eines angeblich syrischen Vaters mit ungeklärter Identität *Fabian Wall* 355

#### Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 357

#### Verschiedenes

Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens: Abschaffung des Kinderreisepasses 358

Keine Einreiseverweigerung aufgrund eines »X« bekannt 358

#### Vorschau

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts *Eva Kiehn*

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2022  
*Frauke Rüdibusch*

Im Namen des Respekts: Möglichkeiten und Grenzen der Vornamenvergabe in Deutschland  
*Frauke Rüdibusch*

Nr. 11 des 76. Jahrgangs 2023 der Zeitschrift  
**Das Standesamt**

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:  
Professor Dr. Tobias Helms;  
verantwortlich für »Aus der Praxis«:  
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:  
Jana Krug und Ines de Pasquale  
Wilmersdorfer Straße 99  
10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:  
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugpreis € 165,50  
Einzelheft € 19,00  
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)  
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH  
Lindleystraße 8b  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44  
60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vt@vfst.de